

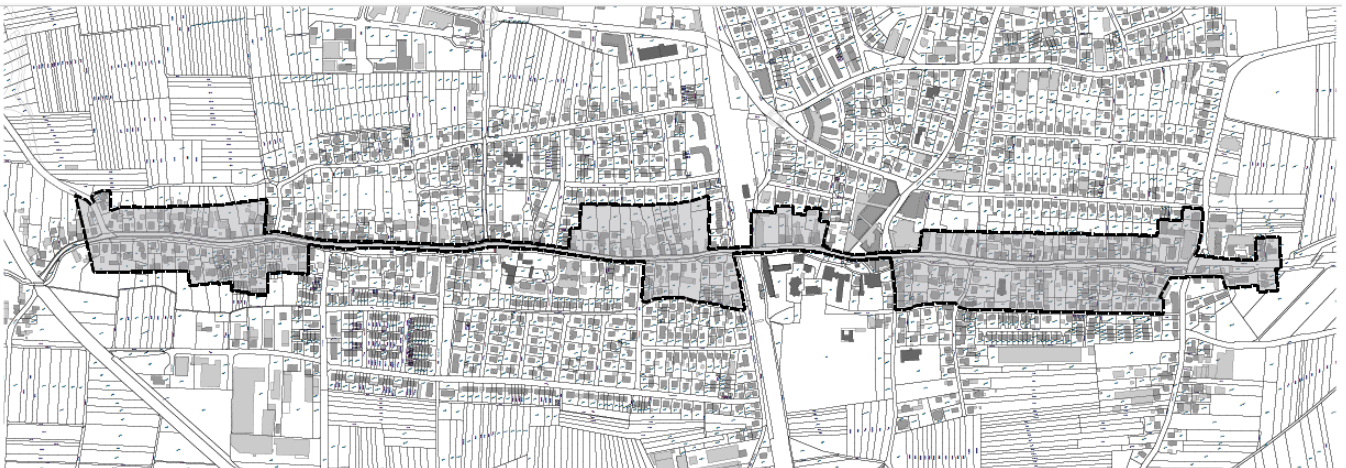
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der „Einfriedungssatzung – Teilbereich Hauptstraße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen hat am 04.06.2024 in öffentlicher Sitzung die gemäß § 74 Abs. 1 und 6 LBO i.V.m. § 13 BauGB aufgestellten örtlichen Bauvorschriften „Einfriedungssatzung – Teilbereich Hauptstraße“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der ca. 19,8 ha große Geltungsbereich schließt den bisher nicht überplanten Innenbereich entlang der Hauptstraße ein, da in den angrenzenden durch Bebauungspläne geregelten Gebieten bereits Festsetzungen zu Einfriedungen bestehen und stellt damit auch einen Lückenschluss zu angrenzenden Bebauungsplangebiet dar. Der Geltungsbereich wird durch die westlichen Grundstücksgrenzen der westlich an die Wasserer Straße grenzenden Grundstücke begrenzt und zieht sich im Osten bis zum Siedlungsrand. Er umfasst somit den ortsbildprägenden Teil der Hauptstraße.

Im Einzelnen gilt der Abgrenzungsplan vom 04.06.2024. Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich aus der folgenden Plandarstellung:



Die „Einfriedungssatzung – Teilbereich Hauptstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die „Einfriedungssatzung – Teilbereich Hauptstraße“ kann einschließlich ihrer Begründung im Rathaus der Gemeinde Denzlingen, Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die „Einfriedungssatzung – Teilbereich Hauptstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften und ihrer Begründung einsehen und Auskunft zum Inhalt verlangen.

Ergänzend kann die „Einfriedungssatzung – Teilbereich Hauptstraße“ mit Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Denzlingen unter www.denzlingen.de (→ Planen, Bauen & Verkehr → Bauleitplanung und Gemeindeentwicklung → Rechtskräftige Bebauungspläne) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO jedermann diese Verletzung geltend machen.

Denzlingen, den 13.06.2024

gez.
Markus Hollemann
Bürgermeister